

Haus- und Benutzungsordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming hat folgende Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeindehäuser der Gemeinde Rabenstein/Fläming beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich und Widmung

- (1) Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die Gemeindehäuser der Gemeinde Rabenstein/Fläming, insbesondere
 - OT Buchholz bei Niemegk,
 - OT Garrey, Dorfstraße 6a,
 - OT Groß Marzehns, Am Teich 1,
 - OT Raben, Dorfstraße 18 und
 - OT Rädigke Gemeindeteil Neuendorf, Dorfstraße 13
- (2) Die Gemeinde betreibt die Dorfgemeinschaftshäuser vorrangig zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben. Insbesondere dienen sie der Gemeinde als Versammlungsstätte für öffentliche und nicht-öffentliche Gemeindeveranstaltungen, wie zum Beispiel im Anhang A aufgeführt sowie als öffentliches Wahllokal.
- (3) Darüber hinaus stellt die Gemeinde die Dorfgemeinschaftshäuser im Rahmen verfügbarer Nutzungszeiten eingetragenen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde zur Verwirklichung ihrer Zwecke in den Bereichen Heimatpflege, Kulturförderung und Sportförderung vorrangig zur Verfügung. Darüber hinaus verfügbare Zeiten stehen für die Vermietung an Privatpersonen zur Verfügung.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Personen und Personenvereinigungen, welche politische Ziele und Zwecke verfolgen oder ihren Veranstaltungen politische Inhalte geben. Insbesondere erfolgt keine Nutzung durch Parteien sowie durch Vereine, welche laut ihrer Satzungen politische Zwecke verfolgen.

§ 2 - Nutzung durch Dritte

- (1) Wer eine Erlaubnis zur Nutzung erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung. Die Benutzungserlaubnis bezieht sich nur auf vereinbarte Räume und Zeiten.
- (2) Die Nutzung durch Dritte erfolgt entsprechend vorheriger Absprachen mit den jeweils Verantwortlichen (Ortsvorsteher oder dessen Beauftragten) gegen Entgelt. Die Höhe des Entgeltes ist in dieser Haus- und Benutzungsordnung unter § 4 festgelegt

§ 3 - Benutzung

- (1) Alle Benutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor jeder Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen. Die Haus- und Benutzungsordnung ist anzuerkennen.

(2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung

- das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt;
- die Räume ausreichend be- und entlüftet werden;
- die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden;
- angetrunkenen Personen der Zutritt verwehrt wird;
- Lärm weitgehend vermieden wird und
- alle technischen Anlagen ordnungsgemäß bedient werden.

(3) Nach der Veranstaltung sind die Räume in ordentlichem Zustand zu verlassen.

(4) Für Schäden, die während der Nutzung entstehen, haftet der Veranstalter.

§ 4 - Nutzungsentgelt

(1) Die Nutzung der kommunalen Räume ist entgeltpflichtig. Zahlungspflichtig ist, wer die Nutzung beantragt hat. Das Nutzungsentgelt wird pro Tag erhoben und beträgt für das Dorfgemeinschaftshaus in

- | | |
|---------------------------|------------|
| ▪ OT Buchholz bei Niemegk | 70,00 Euro |
| ▪ OT Garrey | 65,00 Euro |
| ▪ OT Groß Marzehns | 80,00 Euro |
| ▪ OT Raben | 30,00 Euro |
| ▪ OT Rädigke / Neuendorf | 30,00 Euro |

Vereine im Sinne von § 1 Abs. 3, welche die Dorfgemeinschaftshäuser regelmäßig für ihre dort genannten Zwecke nutzen, können das zu zahlende Nutzungsentgelt mit der Gemeinde durch Abschluss pauschaler Nutzungsvereinbarungen festlegen. Die Nutzung soll für gemeinnützige Vereine im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Kinder- und Jugendbereich kostenfrei sein.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Rabenstein/Fläming tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeindehäuser in der Gemeinde Rabenstein/Fläming vom 09. September 2004 außer Kraft.

Niemegk, den 24. SEP. 2020


Hemmerling
Amtsdirektor

Anhang A

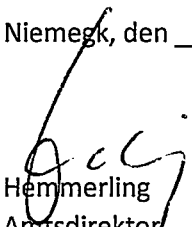
Zu den Gemeindeveranstaltungen im Sinne §1 (2) zählen die nachfolgend aufgeführten Veranstaltungsformate

- Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirats
- Einwohnerversammlungen
- sonstige Veranstaltungen der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirats zur Information und zum Gedankenaustausch mit den Einwohnern
- Dorf- bzw. Gemeindefeiern
- Rentnertreffen, Bastel- und Spieleabende der Dorfgemeinschaft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 27.08.2020 beschlossene Haus- und Benutzungsordnung wird durch die Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Niemegk und Amt Brück – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, den 24. SEP. 2020


Hemmerling
Amtdirektor